

Az.: 1 RA 275/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
25. August 1972

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. Juli 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	D o y é und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 1971
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1902 geborene Kläger war vom April 1937 bis Anfang Mai 1945 Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt. Seit dem 1. Januar 1939 war er außerdem Chef der Anhaltischen Landesregierung. Schließlich war er noch vom 1. Juli 1944 bis 8. Mai 1945 Oberpräsident der damals aus der preußischen Provinz Sachsen abgetrennten und neu gebildeten Provinz Magdeburg. Nach dem Zusammenbruch befand er sich bis zum 13. Oktober 1955 in russischer Kriegsgefangenschaft. Danach war er mit Unterbrechungen bis zum Juni 1967 als Angestellter tätig.

Durch rechtsverbindlichen Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums des Innern - P 2 - 1508 - 10 J 8 - vom 24. Juli 1964 ist dem Kläger eine Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen (G 131) wegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes verweigert worden, wonach Ernennungen oder Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, unberücksichtigt bleiben. Dem Kläger ist jedoch von der Bezirksfinanzdirektion München eine Bescheinigung vom 1. März 1965 über eine Nachversicherung gemäß § 72 G 131 für die Zeit vom 20. April 1937 bis 8. Mai 1945 erteilt worden.

Durch Bescheid vom 9. November 1967 hat die Beklagte dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juni 1967 Altersruhegeld bewilligt. Dabei hat sie jedoch die in der Bescheinigung vom 1. März 1965 aufgeführten Zeiten vom 20. April 1937

- 3 -



- 3 -

bis 8. Mai 1945 sowie die dort angegebenen Entgelte unberücksichtigt gelassen mit der Begründung, daß sich die Tätigkeit als Reichsstatthalter und Chef der Anhaltischen Landesregierung als öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eigener Art dargestellt und sich damit wesentlich von einem Beamtenverhältnis unterschieden habe, so daß deswegen § 72 G 131 nicht angewendet werden könne. Zwar habe auch hier die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften vorgelegen, die aber für eine fiktive Nachversicherung nicht ausreiche. Es müsse nämlich ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne bestanden haben, also eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungsfreie oder nicht der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Hieran habe es bei dem Kläger gefehlt. Die nach § 36 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nachgewiesenen Ausfallzeiten seien nicht anrechenbar, weil die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall des Alters nicht zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen oder diesen gleichstehenden Zeiten belegt sei (§ 36 Abs. 3 AVG). Zu berücksichtigen sei somit lediglich die pauschale Ausfallzeit gemäß Art. 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG).

Vor dem Sozialgericht (SG) München hat der Kläger beantragt, den angefochtenen Rentenbescheid insoweit aufzuheben, als die Zeiten der Nachversicherung unberücksichtigt geblieben sind, und die Beklagte zu verpflichten, die Nachversicherungszeiten der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Diese Klage hat das SG abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das angefochtene Urteil vom 16. April 1970 aufgehoben und die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 9. November 1967 verurteilt, bei der Rentenberechnung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die in der Bescheinigung der Bezirksfinanzdirektion München vom 1. März 1965 aufgeführten Zeiten und Entgelte im Rahmen der fiktiven Nachversicherung gemäß § 72 G 131 zu berücksichtigen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, der Auffassung der Beklagten, als Reichsstatthalter und Chef einer Landesregierung sei der Kläger dienstrechtlich nicht mit den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu vergleichen, könne nicht gefolgt werden. Die Nachversicherung nach § 72 G 131 sei von dienstrechtlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abhängig. Demgemäß hätten dabei sowohl die zuständige Versorgungsdienststelle als auch der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RentV-Träger) mitzuwirken. Hierzu sei in der Rechtsprechung bereits klargestellt worden, welche Feststellungen die Versorgungsdienststelle im einzelnen zu treffen habe. Dazu gehöre insbesondere die Feststellung, ob die Person, welche die Nachversicherung beanspruche, unter den vom G 131 erfaßten Personenkreis falle. Wenn nun die Beklagte im Rahmen ihrer "versicherungsrechtlichen" Prüfung zu dem Schluß komme, daß im Falle des Klägers die "dienstrechtlichen" Voraussetzungen für die Nachversicherung nicht gegeben seien, dann habe sie damit den ihr eingeräumten Rahmen der Prüfung überschritten, da die Prüfung der dienstrechtlichen Voraussetzungen allein der Versorgungsdienststelle zustehe. Diese habe aber in ihrem Bescheid vom 1. März 1965 festgestellt, daß der Kläger zum Personenkreis des G 131 gehöre, der Anspruch auf Nachversicherung nach § 72 G 131 habe. Eine nochmalige Prüfung dieser dienstrechtlichen Voraussetzungen habe die Beklagte deshalb nicht mehr vornehmen dürfen.

Abgesehen hiervon sei deren Auffassung, daß der Kläger dienstrechtlich nicht mit den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu vergleichen sei, auch nicht richtig, wie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

- 5 -



- 5 -

(BVerwG) vom 16. Juli 1970 (Zeitschrift für Beamtenrecht 1971, 26) hervorgehe. Danach seien sogar die ehemaligen Ministerpräsidenten der früheren deutschen Länder zum Personenkreis des Art. 131 des GG zu rechnen. Damit falle der Kläger als früherer Reichsstatthalter ebenfalls unter den von § 72 G 131 erfaßten Personenkreis, der, weil er keine Ansprüche nach dem G 131 habe, für die Zeiten als nachversichert gelte, in denen er vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei gewesen sei. Diese Regelung verstoße auch nicht gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, indem sie selbst die Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfasse, deren Tätigkeit im ganzen gesehen vor allem der Aufrechterhaltung des Unrechts- und Willkürsystems des Nationalsozialismus gedient habe, oder die ihr Amt unter Verletzung der Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung des nationalsozialistischen Terrors mißbraucht hätten. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip würde nur vorliegen, wenn solchen Personen staatliche Sonderleistungen gewährt würden. Eine solche sei jedoch die Nachversicherung gemäß § 72 G 131 nicht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihre bisherige Rechtsauffassung weiter.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts München vom 16. April 1970
zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels führt diese im wesentlichen aus, für die fiktive Nachversicherung nach § 72 G 131 habe die Versorgungsdienststelle zu entscheiden, ob die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen, während alsdann der RentV-Träger zu prüfen habe, ob die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es sei daher durchaus möglich, daß der RentV-Träger die Nachversicherung nicht auf sämtliche Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst erstrecke, weil die hierfür erforderlichen sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einige Zeiten nicht erfüllt sind, oder aus demselben Grund die Nachversicherungsfähigkeit sogar für sämtliche bescheinigten Zeiten verneine, selbst wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis des G 131 und die fehlende Altersversorgung nach diesem Gesetz bestätigt worden ist. Die Nachversicherung gemäß § 72 G 131 gelte nicht für jeden früheren Angehörigen des öffentlichen Dienstes als durchgeführt. Es komme dabei weniger auf fehlende Versorgungsanwartschaften an, vielmehr müsse eine nach § 11 AVG aF versicherungsfrei gewesene Beschäftigung im öffentlichen Dienst regelungsbedürftig sein. Nach § 72 G 131 könnten nur Zeiten als nachversichert gelten, in

- 7 -



- 7 -

denen die unter Art. 131 GG fallenden Personen "wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst" nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Als Vorschriften in diesem Sinne seien nur diejenigen in Betracht zu ziehen, nach denen Versicherungsfreiheit wegen der Besonderheiten des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst eingeräumt wurde. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter seien dies bis Kriegsende die §§ 1234, 1235 Nr. 1 und 2, 1242 RVO sowie die §§ 11, 12 Abs. 1 Nr. 1, 17 AVG in der vor dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung (1. VereinfVO) vom 17. März 1945 (RGBl I 41) geltenden Fassung (vgl. BSG SozR Nr. 7 zu § 72 G 131) gewesen.

Von diesen Vorschriften könne für den Kläger nur die Regelung des § 11 Abs. 1 AVG in Betracht kommen, wonach im öffentlichen Dienst Beschäftigte versicherungsfrei waren, wenn ihnen Anwartschaft auf Versorgung gewährleistet war. Die hiernach erforderliche erste Voraussetzung, daß eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst vorgelegen habe, sei jedoch beim Kläger nicht erfüllt. Das wesentliche Merkmal eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Sozialversicherung sei nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit. Sie äußere sich vornehmlich in der Eingliederung in einen Betrieb, in der Weisungsgebundenheit und in der Verrichtung fremdbestimmter Arbeit (vgl. BSG 15, 65). Diese Merkmale seien bei einem Beamtenverhältnis gegeben, da sozialversicherungsrechtlich betrachtet das Beamtenverhältnis nach der ständigen Rechtsprechung des BSG als Beschäftigungsverhältnis anzusehen sei (BSG 20, 123; 26, 280, 281; SozR Nr. 7 zu Art. 2 § 3 ArVNG). Beim Kläger sei dies indes nicht der Fall.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Als Reichsstatthalter und Vorsitzender einer Landesregierung habe er nach den §§ 156, 177 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis gestanden, das sich von einem Beamtenverhältnis wesentlich unterschieden habe und auf das deshalb die meisten Vorschriften des DBG keine Anwendung gefunden hätten (vgl. Brand, Das Deutsche Beamtengesetz, 4. Aufl. 1942, Anm. 2 zu § 156 DBG). Infolgedessen sei davon auszugehen, daß das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis besonderer Art nicht – wie etwa das Beamtenverhältnis – auf dem öffentlichen Dienstrecht beruht habe. Dies erhärte die Regelung der §§ 161, 177 DBG, wonach gegen Reichsstatthalter und Vorsitzende einer Landesregierung ein Dienststrafverfahren ausgeschlossen war. Gerade die Möglichkeit zur Disziplinierung sei aber ein unmittelbarer Ausfluß der Weisungsbundenheit. Im übrigen sei auch die Versorgung in § 162 DBG gegenüber der Beamtenversorgung unterschiedlich geregelt gewesen.

Zusammenfassend lasse sich daher sagen, daß der Kläger in seinen Funktionen als Reichsstatthalter und Chef der Anhaltischen Landesregierung nach den in der fraglichen Zeit maßgebenden Vorschriften aus dem Kreis der Beamten herausgenommen gewesen sei und in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung gestanden habe, sondern hinsichtlich der nachgeordneten Beschäftigten selbst Prinzipal gewesen sei.

Beim Kläger sei aber auch das zweite Erfordernis für die Versicherungsfreiheit nach § 11 Abs. 1 AVG aF nicht erfüllt, weil die hierfür nach § 11 Abs. 3 AVG aF erforderliche Gewährleistungsentscheidung nur für Beamte, Angestellte und Arbeiter ergangen sei. Das Berufungsgericht habe demgemäß auch keine Feststellung getroffen, daß eine Gewährleistungsentscheidung nach § 11 Abs. 3 AVG aF für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Reichsstatthalter, Vorsitzende einer Landesregierung und Oberpräsidenten damals bestanden habe.

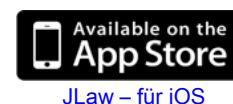
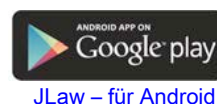
Diesen Ausführungen kann, abgesehen von denen über den Umfang der Nachprüfungsbefugnisse der Versorgungsdienststelle und des RentV-Trägers (BSG 11, 63; SozR Nr. 7 zu § 72 G 131), nicht zugestimmt werden.

Allerdings ist die Beklagte zu Recht von den Vorschriften des grundsätzlich am 1. Juli 1937 in Kraft getretenen DBG vom 26. Januar 1937 (RGBl I 39) ausgegangen. Nach dessen § 156 Abs. 1 im Abschnitt XIII mit der Überschrift "Reichsminister" wurden die Reichsminister vom Führer und Reichskanzler ernannt; sie standen zum Führer und Reich "in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis". Nach § 177 DBG galten ferner die Vorschriften des Abschnitts XIII sinngemäß für die Reichsstatthalter und die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen. Schließlich erfaßte diese Regelung auch die am 1. Juli 1937 bereits im Amt befindlichen Reichsminister, Reichsstatthalter und Mitglieder von Landesregierungen (§ 184 Abs. 1 Satz 1 DBG). Immerhin waren jedoch jedenfalls die Reichsstatthalter nach dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (RGBl I 65) auch in den Reichsverwaltungsorganismus eingegliedert, und zwar derart, daß sie nachgeordnete Dienststellen der Reichsregierung und der einzelnen Reichsminister wurden, wenn sie auch als übergeordnete Dienststellen an die Spitze ihres Amtsbezirks traten; damit hatten die Reichsstatthalter anstelle ihrer bisherigen Ministerstellung (unmittelbar staatsbildende Organe) die Stellung politischer Beamter in der Ämterhierarchie (mittelbar staatsleitende Organe) erhalten, sie waren zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Reichsmittelinstanz geworden, ihre Stellung war derjenigen der preußischen Oberpräsidenten angeglichen worden;

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

wenn sie auch umfassender als diese gestaltet wurde. Die politische Führungsgewalt der Reichsstatthalter konnte sogar noch dadurch gesteigert werden, daß sie mit der Leitung der Landesregierung betraut wurden (§ 4). Andererseits waren die Einzelbefugnisse der Reichsstatthalter aber auch wesentlich eingeschränkt worden (vgl. z.B. die §§ 7 und 8 des genannten Gesetzes vom 30. Januar 1935 sowie Fischbach, Deutsches Beamtengesetz, 2. Aufl. 1940 S. 1181 zu § 177 DBG). Hiernach muß es schon fraglich erscheinen, ob man von den früheren Reichsstatthaltern wirklich sagen kann, daß sie nicht abhängig, sondern selbst Prinzipal waren.

Daß die in den §§ 156, 177 genannten Personen nicht als Beamte im Sinne des DBG angesehen wurden, obwohl sie ein Amt innehatten, sondern als Amtsträger eigenen Rechts (vgl. Fischbach aaO. S. 1147), war zudem kein Anlaß, sie von der beamtenrechtlichen Versorgung auszuschließen. Nach § 156 Abs. 2 DBG war auf sie der ganze Abschnitt VIII des DBG grundsätzlich sinngemäß anzuwenden; die in anderen Gesetzen und in Verordnungen allgemein für Reichsbeamte enthaltenen Vorschriften galten für sie ebenfalls. Folglich war z.B. auch § 141 DBG anwendbar, die letzte Vorschrift im Abschnitt VIII "Versorgung" des DBG. Dort hieß es aber in Abs. 1, eine Versorgung nach diesem Gesetz entspricht den Erfordernissen in § 1234 RVO, § 11 AVG und § 29 RKG. Damit lag der in § 11 Abs. 3 AVG aF geforderte und von der Beklagten vermißte Gewährleistungsbescheid als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit sogar in Form eines Gesetzes vor (vgl. Hanow/Lehmann/Bogs, Rentenversicherung der Arbeiter, 5. Aufl., § 1229 RVO Note 14 Abs. 1). Zugleich läßt sich danach die Auffassung nicht halten, daß das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis der Reichsminister und der ihnen gleichgestellten Personen sich grundsätzlich von einem Beamtenverhältnis unter-

- 11 -



- 11 -

schieden und kein Beschäftigungsverhältnis dargestellt habe. Vielmehr war mit diesen gesetzlichen Regelungen anerkannt, daß selbst das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis sonst grundsätzlich sozialversicherungspflichtig gewesen wäre, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden wäre.

Im übrigen bezieht sich der in § 72 G 131 angesprochene Personenkreis zwar in erster Linie auf die in den §§ 1, 2, 62, 63 des Gesetzes genannten Berechtigten. Die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 131 GG läßt jedoch erkennen, daß die gemäß § 72 G 131 als nachversichert geltenden Personen einen größeren Kreis umfaßt, als er der Aufzählung in den vorgenannten Vorschriften entspricht. Andererseits wird nach dem Grundprinzip des § 72 G 131 nur den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen die Nachversicherung zugestanden, die am 8. Mai 1945 die Anwartschaft oder bereits den Anspruch auf Versorgung erworben hatten, deren früheren Rechte jedoch auch durch das G 131 nicht berücksichtigt werden konnten. Die entscheidenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind dabei aber nach dem Wortlaut des § 72 G 131 idF des Art. I Nr. 68 des 2. Änderungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl I 1275) in eindeutiger Weise dahin festgelegt worden, daß bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Zeitraum bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 entweder das Erfordernis der Versicherungsfreiheit vorgelegen haben muß, oder daß Versicherungspflicht nicht bestanden haben darf (vgl. u.a. Brosche, Gesetz zu Artikel 131 GG, 3. Aufl. 1962 S. 557 unter Nr. 15). Unter diese zuletzt genannte Voraussetzung fielen z.B. das Dienstverhältnis der Soldaten sowie das der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes; diese Dienstverhältnisse standen einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne der RVO nicht gleich; die Personen in solchen Dienst-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

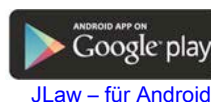
verhältnissen unterlagen vielmehr von vornherein nicht der Versicherungspflicht (Brosche aaO; Anders/Jungkunz/Käpper, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, 4. Aufl. 1959 § 72 G 131 Note 1). Die Versicherungsfreiheit der Soldaten und der Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes beruhte, anders als bei den Beamten einschließlich der Polizeibeamten, nicht erst auf gewährleisteten Versorgungsanwartschaften i.S. des § 11 AVG aF, sondern schon auf ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, die auf völlige Eingliederung in einen militärischen oder militärähnlichen Verband abgestellt war und keine Beschäftigung darstellte (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das AVG, 2. Aufl., § 18 AVG aF S. 256 unter III 1). Die früheren Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Personen mußten deshalb aufgrund des bei ihnen vorliegenden öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses eigener Art zumindest zu den Personen gerechnet werden, die der Versicherungspflicht aus anderen Gründen nicht unterlagen, so daß sie damit ebenfalls von der Nachversicherung nach § 72 G 131 erfaßt wurden. Denn daß im übrigen die Nachversicherung nach § 72 G 131 gerade auch die Personen betrifft, deren Ernennung oder Anstellung aus den in § 7 des Gesetzes genannten Gründen nicht zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus dem Gesetz und bestätigen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (VV Nr. 3 Nr. 1 b).

Daß selbst die besondere "nationalsozialistische Vergangenheit" des Klägers seine Nachversicherung nach § 72 G 131 nicht ausschließt, hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. Juli 1970 für den früheren Ministerpräsidenten K. in Braunschweig klargestellt und eingehend begründet. Dem hat sich das LSG in seinem Urteil angeschlossen. Da die Beklagte sich insoweit selbst nicht auf

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

einen solchen Ausschluß beruft, kann auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, denen der Senat zustimmt, verwiesen werden. Das Sozialversicherungsrecht kennt bei der Begründung von Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit wie auch in Fragen der Nachversicherung grundsätzlich keine Bestrafung für vorangegangenes Tun (BSG 24, 45, 48). Die Nachversicherung nach § 72 G 131 ist deshalb ebenfalls "wertfrei" und unabhängig von strafrechtlichen und moralischen Verwertungen (BVerwG aaO).

Nach alledem ist das Ergebnis, zu dem das angefochtene Urteil gekommen ist, nicht zu beanstanden, da auch alle übrigen Voraussetzungen für die vom Kläger begehrte Nachversicherung erfüllt sind. Demnach ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)